



LEGENDE

- Es gelten A) Festsetzungen
1. Geltungsbereich
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Der Änderungsbereich ist festgesetzt als allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO.
 3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO.
 - 3.1 Baugrenze
 - 3.2 Bauweise
 - 3.2.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO.
 - 3.2.2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - 3.2.3 Erdgeschoßige Bauweise, zulässig Erdgeschoß und ausgebauten Dachgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann.
Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 38-52°
GRZ = 0,4; GFZ = 0,7
 - 3.2.4 Doppelhäuser, sowie an einer Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt, gleichgültig ob die Dachneigung der danach errichteten Garage der des Hauptgebäudes entspricht.
 4. Stellplätze und Garagen
 - 4.1 Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume
Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen: Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer: Dachneigung 0-7° und Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer, die angepaßt an die Hauptdächer eine Dachneigung von 38-52° haben können.
 5. Verkehrsflächen
 - 5.1 Straßenbegrenzungslinie
 - 5.2 Verpflichtend über 0,80 m über der Straßefahrbahn von Bauwerken, Bodenauffüllungen und jedem gruppenartigen Bewuchs freizu-machende u. freizuhalten Flächen für Sichtwinkeldreiecke.

- B) Hinweise
- 1.1 Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
 - 1.2 Grundstücks- und Flurnummern
 - 1.3 Vorhandene Wohngebäude
 - 1.4 Vorhandene Nebengebäude
 - 1.5 Vorhandene, noch nicht amtlich nachgetragene Haupt- und Nebengebäude

C) Übrige Festsetzungen
Soweit dieser Änderungsplan keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 16.04.1975 Nr. 2.0-610 genehmigten Bebauungsplanes in der letzten Änderungsfassung.

Gerolzhofen, 07. Juli 1988
Anerkannt: 12. Juli 1988
Kolitzheim,

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str.15
8723 Gerolzhofen

Die Gemeinde:

Bürgermeister

Bearbeitet:

GEMEINDE KOLITZHEIM
GT. KOLITZHEIM
LKR. SCHWEINFURT

3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
"Östlicher Felsenkeller"

M=1:1000

Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO
Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 25. Juli 1988 bis 25. Aug. 1988 öffentlich ausgelegt.

Kolitzheim, den..26. Aug. 1988

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 30. Aug. 1988 als Satzung beschlossen.

Kolitzheim, den..30. Aug. 1988

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 20.10.1988
Landratsamt
I. A.
Mainka, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 4. Nov. 1988 öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes am 4. Nov. 1988 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Kolitzheim, den..4. Nov. 1988

1. Bürgermeister